Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

EWG-FR Energiewendegenossenschaft des Kt. Freiburg | Autovoltaic-FR Société coopérative de transition énergétique du canton de Fribourg

AGB Allgemeines
Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf sämtliche Offerten, Lieferungen und Leistungen der Energiewendegenossenschaft des Kanton Freiburg (nachfolgend EWG-FR) anwendbar. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

Mitgliedschaft
Die Bedingungen zum Eintritt in die EWG-FR und zum Austritt sind in den Statuten geregelt. Die Rechnung des Anteilsscheins erfolgt nach der Auftragserteilung für die Offerte.

Marge
Die EWG-FR erhebt eine Marge (s. Tarifblatt) auf den Einkaufspreis des bestellten Materials. Die Marge wird jährlich auf Antrag der Verwaltung durch die Generalversammlung festgelegt. Sie wird für Administration, Versicherungen, Weiterbildung und Rückstellungen eingesetzt.

Planung
Der EWG-FR Planer plant die erforderliche PV-Anlage. Die Kosten für die Planung setzen sich gemäss Tarifblatt zusammen. Bei Abbruch der Planung, seitens des Bauherrn, vor der «Auftragserteilung», wird eine reduzierte Planungspauschale (s. Tarifblatt) in Rechnung gestellt.

Bauleitung
Der EWG-FR-Planer oder der EWG-FR Bauleiter haben während der Montage der Anlage die Bauleitung. Für die Bauleitung wird eine Pauschale (s. Tarifblatt) erhoben. Diese Pauschale beinhaltet max. 8 Std. durch den Bauleiter. Zusätzliche Stunden werden nach Aufwand (s. Tarifblatt) verrechnet.

Baustelleneinrichtung
Die EWG-FR erhebt pro Baustelle eine Pauschale (s. Tarifblatt). Darin enthalten sind alle zum Bau nötigen Werkzeuge (Akku-Schrauber, -Winkelschleifer, -Schlagbohrmaschine, Handwerkzeug usw.). Falls der Bauherr die Werkzeuge stellt, wird die Pauschale halbiert.

Kleinmaterial
Für Kleinmaterial wird eine Pauschale (s. Tarifblatt), in Abhängigkeit der Anlagengrösse, erhoben.

Angeliefertes Solarmaterial
Das durch die EWG-FR bestellte Solarmaterial ist mengenmässig so genau abgezählt, wie es eine genaue Planung und speditive Projektrealisierung erlaubt. Allenfalls überschüssiges Installationsmaterial wird von der EWG-FR nach dem Bau der PV-Anlage zurückgenommen, aber nicht rückvergütet.

Vorkasse, Rechnungen, Zahlungsfristen
Das gesamte Solarmaterial muss, per Vorkasse, bei Bestellung bezahlt werden, sowie 50% der EWG-FR-Planer-Grundpauschale (s. Tarifblatt). Die restlichen Leistungen der EWG-FR werden mit der Abschlussrechnung nach Inbetriebnahme der Anlage verrechnet. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beträgt 10 Tage.

Arbeitsstunden
Der benötigte Arbeitsaufwand wird vom EWG-FR-Planer sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen abgeschätzt. Normalerweise stimmt diese Schätzung recht gut. Trotzdem kann es vorkommen, dass die Montage der PV-Anlage unerwartet einen grösseren Aufwand erfordert als im Voraus abgeschätzt wurde. In jedem Fall muss der Bauherr den effektiv angefallenen Stundenaufwand nach Projektabschluss abarbeiten bzw. vergüten. Für Stunden, die von Selbstbauern geleistet wurden, wird dem Bauherren die tatsächlich geleistete Zahl der Stunden angelastet. Für den Bauleiter wird ebenfalls die tatsächlich geleistete Stundenzahl verrechnet.

Reisezeit
Für EWG-Planer und EWG-FR Bauleiter wird die Reisezeit zu einem Stundensatz verrechnet (s. Tarifblatt).

Installation von Solarmodulen auf dem Hausdach
Die EWG-FR unterstützt den Bau einer Photovoltaik-Anlage nicht, wenn kein SUVA-konformes Gerüst, den Installationsbereich (auf dem Dach) sichert und die Begehbarkeit des Installationsbereichs sicherstellt. Wird eine Photovoltaik-Anlage ohne entsprechende Sicherung und in eigener Regie, durch den Bauherrn, gebaut, so lehnt die Energiewendegenossenschaft des Kanton Freiburg jegliche Haftung ab. Allfälliger Mehraufwand /Mehrkosten, die der EWG-FR entstehen, gehen zu Lasten des Bauherrn.
Hinweis: Arbeiten die weniger als 2 Personenarbeitstage dauern, dürfen mit entsprechender Ausbildung und mit persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA), ausgeführt werden.

Selbstbau
Die bezogenen Stunden müssen innerhalb 12 Monaten nach erfolgter Abnahme der PV-Anlage abgearbeitet werden. Können die Stunden nicht bis zu dieser Frist abgearbeitet werden, so werden diese verrechnet (s. Tarifblatt). Ein positives Stundenguthaben kann nach Antrag an die Verwaltung ausbezahlt werden (s. Tarifblatt)

Versicherungen
Die EWG-FR hat eine Haftpflicht- und eine Sachversicherung für Elementarschäden abgeschlossen. Nicht versichert sind Diebstahl, Vandalismus sowie selbstverschuldete Schäden auf der Baustelle (z.B. Modul fallen lassen). Für solche, nicht versicherte Schäden haftet der Bauherr.
Angestellte der EWG-FR und Selbstbauer sind unfallversichert bei der SUVA (s. Leistungsbeschreibung).

Durch Mit-/Selbstbauer verursachte Schäden
Kleinere Schäden werden vom Bauherrn übernommen. Für grössere Schäden besteht bei der EWG-FR eine Haftpflichtversicherung. Kleinere Schäden sind insbesondere:
- Zerbrochene Ziegel, Eternitplatten u.a.m. (beim Betreten des Daches oder Zuschneiden der Ziegel ist es unvermeidlich, dass der eine oder andere Ziegel zerbricht, umso mehr, je älter die Ziegel sind).
- Zerbrochenes Modul: Wenn auch sehr selten, so kann es trotz aller Vorsicht auch mal vorkommen, dass beim Montieren ein Modul Schaden nimmt. Für dieses haftet der Bauherr und nicht der Mit-/Selbstbauer, welcher den Schaden allenfalls verschuldet hat.

Garantie
Für das Solarmaterial gilt die Garantie des Herstellers. Existiert der Hersteller im Garantiefall nicht mehr, wird diese durch den Lieferanten übernommen, falls ein solcher existiert. Die EWG-FR gibt 2 Jahre Garantie auf die Montage. Ist die Anlage im Selbstbau realisiert worden, muss eine allfällige Garantie-Reparatur auch wieder im Selbstbau behoben werden. Allgemein werden Garantiearbeiten nur übernommen, wenn sie durch die EWG-FR ausgeführt werden. Die EWG-FR übernimmt keine Rechnungen für Arbeiten, die ohne Absprache mit der EWG-FR von Drittfirmen ausgeführt wurden.

Einmalvergütung (EIV)
Die EWG-FR übernimmt keinerlei Haftung für die Auszahlung EIV; weder über deren Betrag noch über den Zeitpunkt der Auszahlung.